

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)
— Drucksachen 10/337, 10/349, 10/724, 10/733 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird in Buchstabe e Doppelbuchstabe aa das Wort „völlig“ gestrichen. Nach den Worten „erwerbsunfähig geworden“ werden die Worte „und deshalb aus dem Erwerbsleben ausgeschieden“ eingefügt.
2. In Artikel 2 Nr. 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
 - b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „völlig“ gestrichen. Nach den Worten „erwerbsunfähig geworden“ werden die Worte „und deshalb aus dem Erwerbsleben ausgeschieden“ eingefügt.
 - bb) Nach Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
„e) . . .“ (wie Beschlüsse des 11. Ausschusses).
3. In Artikel 3 Nr. 1 wird in § 19 a Abs. 2 Nr. 1 das Wort „völlig“ gestrichen. Nach den Worten „erwerbsunfähig geworden“ werden die Worte „und deshalb aus dem Erwerbsleben ausgeschieden“ eingefügt.

Bonn, den 6. Dezember 1983

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Wer wegen Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsleben ausscheidet, muß genauso vorzeitig verfügen können, wie jetzt schon derjenige, der arbeitslos wird.

